

ANTRAG auf Krankenhaus-Taggeld

ANTRAG nach den derzeit	geltenden, dem	n gewählten Tarif entsprechenden Versicherungsbedingungen.		
☐ Neuaufnahme	□ Wiederau	ıfnahme zu Polizze Nr		
□ Zusatz zu Polizze Nr	□ Zusatz zu Polizze Nr □ Kündigungsrücknahme zu Polizze Nr			
☐ Umwandlung zu Polizze	Nr			
Weise.		em Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher fendes bitte 🗵 ankreuzen!		
Antragsdaten				
Versicherungsbeginn: 01	.20	Hauptfälligkeit: 01		
Erstellungsdatum:	.20			
RAV-Nummer:				
VermittlerIn:		Vermittlernummer:		
Besondere Vereinbarunge	en .			
Versicherungsnehmerln (VN)			
Titel, Vorname, Nachname	(Firma):			
Geburtsdatum:		Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		
Straße, Hausnummer:				
Postleitzahl:	Ort:			
Staatsbürgerschaft:		Beruf/Nebenberuf:		
Telefonnummer:		E-Mail:		
PrämienzahlerIn (nur aus	füllen, wenn vo	on Versicherungsnehmerln abweichend)		
Titel, Vorname, Nachname	(Firma):			
Geburtsdatum:	·	Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		
Straße, Hausnummer:				
Postleitzahl:	Ort:			

Generaldirektion, Schottenring 30, 1010 Wien

Serviceline: +43 50 350 350, kundenservice@wienerstaedtische.at, wienerstaedtische.at Creditor-ID: AT18ZZZ00000003104, IBAN: AT80 2011 1403 1000 7618, BIC: GIBAATWWXXX



55AK113(09.2023) Seite 2 von 14



Version	cherte Personen (Fortsetzung))		
	Titel, Vorname, Nachname:			
	Geburtsdatum:		Geschlecht: ☐ männlich	n □ weiblich □ divers
	Beruf/Nebenberuf:			
	Sozialversicherung:		von/bis:	
	Straße, Hausnummer:			
3	Postleitzahl:	Ort:		
	TARIF:			Monatsprämie/EUR
	☐ Krankenhaus-Taggeld E	UR 20,00		
	☐ Krankenhaus-Taggeld E	UR		
	☐ Krankenhaus-Taggeld E	UR 80,00		
	Titel, Vorname, Nachname:			
	Geburtsdatum:		Geschlecht: ☐ männlich	n □ weiblich □ divers
	Beruf/Nebenberuf:			
	Sozialversicherung:		von/bis:	
	Straße, Hausnummer:			
4	Postleitzahl:	Ort:		
	TARIF:			Monatsprämie/EUR
	☐ Krankenhaus-Taggeld EL	JR 20,00		
	☐ Krankenhaus-Taggeld EL	JR		
	☐ Krankenhaus-Taggeld El			
	Titel, Vorname, Nachname:			
	Geburtsdatum:		Geschlecht: ☐ männlich	n □ weiblich □ divers
	Beruf/Nebenberuf:			
	Sozialversicherung:		von/bis:	
	Straße, Hausnummer:			
5	Postleitzahl:	Ort:		
	TARIF:			Monatsprämie/EUR
	☐ Krankenhaus-Taggeld El	JR 20,00		
	☐ Krankenhaus-Taggeld El	JR		
	☐ Krankenhaus-Taggeld El			
	_ :			

55AK113(09.2023) Seite 3 von 14



Gesamtprämie	Beträge in EUR
Prämie insgesamt	
Anzahlung bezahlt	

Vertragsgrundlagen

Mit diesem Antrag können nur Personen bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres bzw. Versicherungssummen bis EUR 80,00 versichert werden!

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankenhaus-Taggeld-Versicherung nach Tarif TY sind Grundlage des Antrages. Die gewählten Tarife werden auf Grund der derzeitigen Sozialversicherungsverhältnisse berechnet. Bei Wechsel der Pflichtkrankenkasse ist dies dem Versicherer umgehend mitzuteilen, um die Vereinbarung eines der Sozialversicherungseinstufung angepassten neuen Tarifes zu ermöglichen. Private Krankenversicherungsverträge dienen der langfristigen Gesundheitsvorsorge. Der Versicherungsnehmer verzichtet daher für die Dauer von zwei Jahren ab Vertragsbeginn auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes, das bedeutet eine Mindestlaufzeit des Versicherungsvertrages von drei Versicherungsjahren.

Produktinformationen

Pro Tag einer stationären Krankenhausbehandlung wird ohne Kostennachweis eine bestimmte Taggeldleistung erbracht. Nach einem Unfall wird das Krankenhaus-Taggeld ab dem ersten Tag im Krankenhaus verdoppelt. Bei Krankheit verdoppelt sich das Krankenhaus-Taggeld ab dem 11. Tag und verdreifacht sich ab dem 21. Tag im Krankenhaus.

Zusätzliche Leistungen:

- Begleitkostenersatz f
 ür zur Kinderpr
 ämie versicherte bis 20 Jahre anstelle des Krankenhaustaggeldes
- Entbindungsgeld
- Transportkostenersatz
- Leistungen für bestimmte tagesklinische Operationen
- Rücktransportkosten innerhalb Österreichs 90 % der Kosten bis max. EUR 1.500,00 Für einen vergleichbaren Tarif betrug die durchschnittliche Prämienerhöhung der letzten fünf Jahre 2,1 %. Aus dem durchschnittlichen Wert kann keine verlässliche Aussage für den konkreten Versicherungsvertrag abgeleitet werden.

Eine Versicherung nach diesem Tarif kann grundsätzlich ohne Überprüfung des Gesundheitszustands abgeschlossen werden. Um die Beantwortung eines vollständigen Gesundheitsfragebogens werden folgende Personen gebeten:

- Personen, die dauernd vollständig arbeitsunfähig sind
- Personen, die einen Herzinfarkt oder Schlaganfall (auch Hirnblutungen) erlitten haben bzw. Eingriffe am Herzen hatten (z. B. Herzkatheter, Dilatation, Bypass-Operation)
- Personen, bei denen chronische Erkrankungen der Lunge bzw. der Atemwege (z. B. Asthma) aufgetreten sind
- Personen, bei denen bösartige Erkrankungen (z. B. Krebs, Leukämie) aufgetreten sind
- Personen, bei denen Erkrankungen bzw. Störungen des Nervensystems sowie Behinderungen, angeborene Anomalien oder psychische Erkrankungen (z. B. Epilepsie, Depressionen, Neurosen, Multiple Sklerose, Überlastungs- und Erschöpfungskrankheiten, Burn-out etc.) aufgetreten sind
- Personen, bei denen Diabetes aufgetreten ist
- Personen, bei denen eine HIV-Infektion festgestellt wurde oder eine schwere chronische Infektionskrankheit (z. B. Hepatitis B oder C) besteht
- Personen, bei denen Demenz festgestellt wurde

55AK113(09.2023) Seite 4 von 14



Produktinformationen (Fortsetzung)

Für Krankheiten und Unfallfolgen, die vor Versicherungsbeginn entstanden sind (= Vorerkrankungen), besteht Versicherungsschutz ab dem 2. Versicherungsjahr.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die oben genannten Umstände weder für mich noch für die mitversicherte(n) Person(en) zutreffen.

Sollte doch einer dieser Umstände zutreffen, bitten wir um Beantwortung der vollständigen Gesundheitsfragen unseres Standardantrages, um die Möglichkeit für den Abschluss dieses Tarifs aufgrund des individuellen Gesundheitszustands zu prüfen.

Zustimmung nach Telekommunikationsgesetz

Ich/Wir stimme(n) zu, dass die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group ("WIENER STÄDTISCHE") die in diesem Antrag angegebenen Namens- und Kontaktdaten auch dazu verwendet, um mich/uns telefonisch, per E-Mail, SMS oder Apps zur Beratung und Betreuung zu kontaktieren oder auf diesen Kanälen Werbung über Versicherungsprodukte, Produkterweiterungen und neuerungen, vertragsergänzende Services, Schadenservices und Umfragen zur Markt- und Meinungsforschung der WIENER STÄDTISCHE zu unterbreiten. Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit, unter anderem per E-Mail an kundenservice@wienerstaedtische.at, möglich.

П	.la	ich/wir	stimme/n zu.	□ Nain	ich/wir	stimme/n	nicht zu
1 1	Ja.	icn/wir	stimme/n zu.	⊢ inein.	. icn/wir	summe/n	nicht zu.

Vereinbarung bezüglich personenbezogener Daten und Gesundheitsdaten

1. Zustimmung zur Ermittlung und Übermittlung von Daten gemäß § 11a VersVG

1.1. Zustimmung zur Antragsprüfung

Der Versicherungsnehmer und sofern dieser nicht auch die zu versichernde Person ist, auch diese, stimmen zu, dass der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen dieser Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, personenbezogene Daten (inkludierend Gesundheitsdaten) durch alle unerlässlichen Auskünfte von den untersuchenden und behandelnden praktischen Ärzten und Fachärzten sowie von sonstigen vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person in Anspruch genommenen Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung und Gesundheitsvorsorge sowie den bekanntgegebenen Sozialversicherungsträgern einholen darf. Unerlässliche Auskünfte im Sinne dieses Absatzes sind die zur Vertragsbeurteilung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen der genannten Ärzte und Einrichtungen. Davon umfasst sind die zu dieser Beurteilung erforderlichen medizinischen Unterlagen (Anamnese, Entlassungsberichte, Histologie- und Laborbefunde, diagnostische Befunde, klinische oder ärztliche Aufnahme- und Behandlungsdaten, wobei in Einzelfällen auch mit weniger Unterlagen das Auslangen gefunden werden kann). Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf kann zur Folge haben, dass sich der Versicherer die Einholung weiterer Unterlagen vorbehält oder den Antrag ablehnt.

1.2. Zustimmung zur Leistungsfallprüfung

Der Versicherungsnehmer und die zu versichernden Personen stimmen zu, dass der Versicherer zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall und zur Überprüfung erbrachter Behandlungsleistungen personenbezogene Gesundheitsdaten durch unerlässliche Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge über Diagnose sowie Art und Dauer der Behandlung einholen darf.

Unerlässliche Auskünfte im Sinne dieses Absatzes sind die im Einzelfall zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte über die mit dem konkreten Versicherungsfall im Zusammenhang stehenden Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen, die von den behandelnden Ärzten, Krankenanstalten sowie sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder der Gesundheitsvorsorge erteilt werden. Davon umfasst sind auch die zur Beurteilung unerlässlichen medizinischen Unterlagen (Daten zum Grund der stationären Aufnahme oder ambulanten Behandlung, zu allfälligen Unfallgründen, zur erbrachten Behandlungsleistung, über die Aufenthalts- und Behandlungsdauer sowie zur Behandlungsentlassung oder -beendigung; etwa Anamnese und

55AK113(09.2023) Seite 5 von 14



Statusblatt, Fieberkurve mit Infusionsplan, diagnostische Befunde, OP-Bericht, ärztlicher Verlaufsbericht, Anästhesieprotokoll, Pflegebericht, Entlassungsbericht, wobei in Einzelfällen auch mit weniger Unterlagen das Auslangen gefunden werden kann).

Im Fall einer solchen Datenermittlung werden der Versicherungsnehmer und die zu versichernde Person 14 Tage im Voraus über die beabsichtigte Datenermittlung und deren Zweck und konkretes Ausmaß verständigt. Dieser Datenermittlung kann binnen der 14-tägigen Frist dem Versicherer gegenüber widersprochen werden. Nach § 11 a VersVG bestehen für den Versicherungsnehmer und die zu versichernde Person auch die Möglichkeit, der Datenermittlung jeweils im Einzelfall zuzustimmen. Machen der Versicherungsnehmer und die zu versichernde Person von diesem Recht auf Einzelfallzustimmung Gebrauch, so haben sie dies dem Versicherer schriftlich mitzuteilen.

Der Versicherungsnehmer und die zu versichernde Person nehmen zur Kenntnis, dass es dadurch zu Verzögerungen in der Leistungsfallprüfung kommen kann. Bei Widerspruch binnen 14 Tagen oder bei Verweigerung der Zustimmung im Einzelfall sind die benötigten Unterlagen vom Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigten oder der zu versichernden Person in vollem Umfang beizubringen. Bis zum Erhalt aller benötigten Unterlagen können Leistungsansprüche nicht fällig werden. (Nur für die Kranken- und Unfallversicherung: Der Versicherungsnehmer und die zu versichernde Person nehmen zur Kenntnis, dass sie in solchen Fällen bis zum Abschluss der Leistungsfallprüfung vorauszahlungspflichtig und im Fall der Leistungsfallablehnung selbst zahlungspflichtig werden können.)

Der Versicherungsnehmer und die zu versichernde Person stimmen zu, dass der Versicherer Auskünfte über zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Sozialversicherungsträgern, öffentlichen Fonds zur Gesundheitsfinanzierung und privaten Versicherungsunternehmen (bei Doppelversicherungen) zur Beurteilung der Leistungspflicht im unerlässlichen Ausmaß einholt.

2. Datenermittlung im Rahmen der Direktverrechnung in der Krankenkostenversicherung In der Krankheitskostenversicherung k\u00f6nnen Leistungen zwischen dem Versicherer und dem Gesundheitsdienstleister direkt verrechnet werden. Dies bedarf eines Auftrags des im Leistungsfall betroffenen Versicherungsnehmers oder Versicherten, welchen dieser an den Gesundheitsdienstleister erteilt. Bei Vorliegen dieses Auftrags darf der Versicherer die nachfolgenden Daten beim Gesundheitsdienstleister ohne ausdr\u00fcckliche Zustimmung des Versicherungsnehmers oder Versicherten ermitteln.

2.1. Zwecks Einholung der Deckungszusage des Versicherers:

Daten über die Identität des Betroffenen, das Versicherungsverhältnis und die Aufnahmediagnose (Daten zum Grund der stationären Aufnahme oder der ambulanten Behandlung sowie zu der Frage, ob der Behandlung ein Unfall zugrunde liegt);

2.2. Zwecks Abrechnung und Überprüfung der Leistungen:

- a) Daten über die erbrachten Behandlungsleistungen (Daten zum Grund einer Behandlung und zu deren Ausmaß) einschließlich des Operationsberichts:
- b) Daten über die Dauer des stationären Aufenthalts oder der Behandlung;
- c) Daten über die Entlassung oder die Beendigung der Behandlung.

Diese Datenermittlung im Rahmen der Direktverrechnung können der betroffene Versicherungsnehmer oder Versicherte jederzeit untersagen. Eine Untersagung könnte zur Folge haben, dass der Versicherer zumindest vorerst die Deckung verweigert und der Versicherungsnehmer oder Versicherte dadurch für diejenigen Leistungen zahlungspflichtig bleiben, die sonst gedeckt wären.

3. Entbindung von der Schweigepflicht

Der Versicherungsnehmer und die zu versichernde Person entbinden die behandelnden Ärzte, Krankenanstalten sowie sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder der Gesundheitsvorsorge im Voraus von den ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflichten im Umfang ihrer Zustimmungserklärung und des geschilderten Direktverrechnungsauftrags. Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Der Versicherer kann bis zum Erhalt aller erforderlichen Unterlagen die Antragsprüfung nicht vornehmen. Ein Widerruf kann daher zur Folge haben, dass sich der Versicherer die Einholung weiterer Unterlagen vorbehält oder den Antrag ablehnt.

55AK113(09.2023) Seite 6 von 14



Under Versicherungsnehmer und die versicherte(n) Person(en) erklären sich mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden.
Hauptkorrespondenzpartner
Der Versicherungsnehmer ist Hauptkorrespondenzpartner des Versicherers.
□ Die versicherte(n) Person(en) erklärt/erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Versicherer Informationen über Vertrags- und grundlegende Leistungsdaten der versicherte(n) Person(en) an den Versicherungsnehmer weitergeben darf. Diese Zustimmung bezieht sich auch auf Gesundheitsdaten, auch wenn diese von Dritten (insbesondere von Gesundheitsdienstleistern wie Ärzten oder Krankenanstalten) vom Versicherer ermittelt wurden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

VEREINBARUNG ZUR FORM VON ERKLÄRUNGEN

Schriftform

Folgende Erklärungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam:

- Kündigungen
- Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z. B. Bezugsrechtsänderung)
- Anzeigen bzw. Aufhebungen von Sicherstellungen (Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung)
- Prämienfreistellung
- Rückkauf
- Antrag auf Änderung der Veranlagung
- Anforderung einer Letztstandspolizze

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 4 SVG zugeht.

Geschriebene Form

Für andere Erklärungen des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen, insbesondere der Rücktrittserklärungen, genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail).

Ich bin mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstander
--

Hinweise und Erklärungen

Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die Fragen nach den gefahrenerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm übernommene Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und in diesem Fall die Leistung verweigern. Treten zwischen Antragstellung und Zustellung der Polizze Änderungen in den gefahrenerheblichen Umständen ein, ist der Versicherer davon unverzüglich zu verständigen. Der Versicherungsnehmer übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

Gesetzliche Bestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes können Sie von uns die Gründe für eine risikobedingte Ablehnung oder Vereinbarung eines Prämienzuschlags, eines Risikoausschlusses, einer Verminderung der Leistung oder

55AK113(09.2023) Seite 7 von 14



einer Wartefrist verlangen, sofern Sie uns einen Nachweis für das Vorliegen einer Behinderung erbringen (z. B. durch einen gültigen Behindertenpass des Bundessozialamts oder einen gültigen Einstellungsschein gemäß Behinderteneinstellungsgesetz).

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang der Polizze oder einer gesonderten Annahmeerklärung des Versicherers zustande; vorher besteht kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt jedenfalls erst ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn und nicht vor Ablauf der nach den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Wartezeiten.

Für Personen bis zum 70. Lebensjahr besteht jedoch nach Anträgen auf Sonderklasseversicherung im Rahmen des beantragten Versicherungsschutzes und der diesbezüglichen Versicherungsbedingungen vorläufige Deckung für stationäre Heilbehandlungen in der Sonderklasse/Zweibettzimmer in Folge von Unfällen nach Antragsdatum, soweit nicht Vorschädigungen behandelt werden bzw. der Unfall nicht Folge einer schon vor Antragsdatum bestehenden Erkrankung war. Diese Deckungszusage gilt nicht für Personen, für die ein Antrag auf Sonderklasseversicherung bereits abgelehnt worden ist. Die vorläufige Deckung beginnt mit dem Einlangen des Antrages in der zuständigen Landesdirektion, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Sie endet – auch für laufende Versicherungsfälle – mit Zustellung der Polizze oder einer Erklärung des Versicherers, den Antrag auf Abschluss einer Sonderklasseversicherung abzulehnen, spätestens aber vier Wochen nach ihrem Beginn.

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Versicherer

Versicherer ist die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft mit Sitz in 1010 Wien, Schottenring 30; registriert unter der FN 333376 i beim Handelsgericht Wien

Kontaktdaten: Tel. 050 350 – 20000, kundenservice@wienerstaedtische.at, wienerstaedtische.at

Beschwerden

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an die Serviceline 050 350 – 350 oder kundenservice@wienerstaedtische.at oder an die Beschwerdestelle beim Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien oder versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt. Im Fall von Streitigkeiten können Sie sich an die Verbraucherschlichtungsstelle www.verbraucherschlichtung.at wenden. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

Anwendbares Recht und zuständige Aufsichtsbehörde

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht. Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

Informationen für den Versicherungsnehmer

Versicherte Risiken und Leistungen

Die Informationen über das zu versichernde Risiko bzw. die damit im Zusammenhang stehenden Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte den Ihrem Versicherungsantrag beiliegenden Unterlagen.

55AK113(09.2023) Seite 8 von 14



Vertragsspitäler in der Krankenhauskostenversicherung

Bitte entnehmen Sie die aktuelle Vertragsspitalsliste unserer Website wienerstaedtische.at/vertragskrankenhaus.

Sollte eine Änderung der Vertragsspitalsliste nach Vertragsabschluss erforderlich sein, werden Sie gesondert informiert. Die Leistungen für Nichtvertragsspitäler entnehmen Sie bitte der jeweils aktuellen Leistungsübersicht für den von Ihnen gewählten Tarif. Sie erhalten diese Unterlagen gemeinsam mit dem Versicherungsvertrag, sollten Sie die aktuelle Vertragsspitalsliste oder die aktuelle Leistungsübersicht vorher wünschen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

Wartezeiten nach Versicherungsbeginn

Für Entbindungen einschließlich der wegen Schwangerschaft erforderlichen Untersuchungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden medizinisch notwendigen Heilbehandlungen und für Fehlgeburten besteht mangels anderer Vereinbarung Versicherungsschutz erst nach Ablauf einer Wartezeit von neun Monaten, es sei denn, es handelt sich nachweislich um eine nach Vertragsabschluss, während der Versicherungsdauer eingetretene Schwangerschaft.

Bei Zahnkostentarifen besteht erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten Versicherungsschutz.

Leistungsausschlüsse

In Gesetzen sowie den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sind Einschränkungen und Ausschlüsse vom Versicherungsschutz formuliert, wie beispielsweise:

- für Heilbehandlungen, die vor Versicherungsbeginn begonnen haben;
- für Heilbehandlung von Krankheiten und Unfallfolgen, die als Folge eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften eintreten, sowie für Entziehungsmaßnahmen und Entziehungskuren;
- in Krankenanstalten und Abteilungen für Geriatrie.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nur demonstrativ und daher nicht abschließend ist. Sollte der Versicherer individuelle Wartezeiten und/oder Leistungsausschlüsse im Versicherungsschein (= Polizze) festlegen, hat der Versicherungsnehmer das Recht, innerhalb eines Monats nach Empfang der Polizze in geschriebener Form zu widersprechen (§ 5 Versicherungsvertragsgesetz, BGBl. Nr. 2/1959, in der jeweils geltenden Fassung), sodass kein Krankenversicherungsvertrag zustande kommt.

Änderung der Prämie oder des Versicherungsschutzes

Der Versicherer ist berechtigt, bei Veränderung nachstehender Faktoren eine Änderung der Prämien oder des Versicherungsschutzes vorzunehmen:

- eines vereinbarten Index,
- der durchschnittlichen Lebenserwartung,
- der Häufigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen und deren Aufwändigkeiten, bezogen auf die zu diesem Tarif Versicherten,
- des Verhältnisses zwischen den vertraglich vereinbarten Leistungen und den entsprechenden Kostenersätzen der gesetzlichen Sozialversicherungen,
- der durch Gesetz, Verordnung, sonstigen behördlichen Akt oder durch Vertrag zwischen dem Versicherer und im Versicherungsvertrag bezeichneten Einrichtungen des Gesundheitswesens festgesetzten Entgelte für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und
- des Gesundheitswesens oder der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Hat ein Kind das 20. Lebensjahr bzw. bei den Tarifen wwHELP, EuropaHELP und Kur das 18. Lebensjahr vollendet, sind ab folgenden Zeitpunkten die Prämien zu bezahlen, die der betreffende Tarif für Versicherte vorsieht, die mit diesem Alter in die Versicherung eintreten:

- Tarife wwHELP, EuropaHELP und Kur: ab dem 1. des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats
- Alle anderen Tarife: ab dem 1. des Monats, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird

55AK113(09.2023) Seite 9 von 14



Der Versicherungsnehmer erhält 3 Wochen vor der diesbezüglichen Prämienumstellung die neue Polizze mit der Erwachsenenprämie. Er hat das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt dieser Polizze den Versicherungsvertrag für das von der Prämienerhöhung betroffene Kind zum Umstellungszeitpunkt zu kündigen.

bestHEALTH Sonderklasse: Der Tarif (und somit die Prämie sowie ein gegebenenfalls vereinbarter Selbstbehalt) ist abhängig vom Wohnsitz-Bundesland der versicherten Person. Ausschlaggebend ist der Hauptwohnsitz gemäß Zentralem Melderegister (ZMR). Eine Änderung des Hauptwohnsitzes ist dem Versicherer zu melden.

Verlegt eine versicherte Person den Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland, so besteht für diese Person innerhalb von drei Monaten das Anrecht, ohne neuerliche Risikoprüfung zum auf den Hauptwohnsitzwechsel folgenden Monatsersten in den gleichartigen Tarif des neuen Wohnsitzbundeslandes (mit der jeweiligen Prämie sowie dem gegebenenfalls zugehörigen Selbstbehalt) zu wechseln

Die bis dahin erworbene Alterungsrückstellung wird angerechnet.

Sofern von diesem Anrecht kein Gebrauch gemacht wird, entfällt ab dem auf den Hauptwohnsitzwechsel folgenden Monatsersten die Kostendeckungsgarantie für Österreich und Europa. Die Kostendeckungsgarantie besteht weiterhin in den Vertragskrankenhäusern jenes Bundeslands, das beim Tarif angeführt ist, sowie in den Vertragskrankenhäusern in Bundesländern mit niedrigerer Tarifprämie.

Nähere Informationen zur Prämienentwicklung in den letzten fünf Jahren entnehmen Sie bitte den Unterlagen zu dem Tarif, für den Sie einen Vertragsabschluss planen. Prämienerhöhungen in der Vergangenheit lassen keine zwingenden Rückschlüsse auf jene in der Zukunft zu. Hingewiesen wird jedenfalls darauf, dass die Anpassung dazu führen kann, dass Prämien während der Vertragslaufzeit erheblich ansteigen.

Wird die Versicherungsprämie aufgrund einer Veränderung der oben angeführten Faktoren erhöht, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm der Versicherer ein Angebot für die Fortsetzung des Vertrages mit höchstens gleichbleibender Prämie und angemessen geänderten Leistungsumfang unterbreitet.

Bloß vom Älterwerden des Versicherten oder von der Verschlechterung seines Gesundheitszustandes abhängige Anpassungen dürfen jedenfalls nicht vereinbart werden.

Gewinnbeteiligung

Der gewählte Tarif unterliegt keiner Gewinnbeteiligung.

Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag endet jedoch in nachstehenden Fällen:

- Fristgerechte Kündigung durch den Versicherungsnehmer frühestens zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres. Kündigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag hinsichtlich einzelner Personen, hat der Versicherer das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat den Versicherungsvertrag hinsichtlich der übrigen Personen zum gleichen Termin zu kündigen.
- Kündigung/Rücktritt des Versicherers wegen:
 - Prämienzahlungsverzuges des Versicherungsnehmers.
 Wird die erste Prämie oder die erste Prämienrate nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung gezahlt, kann der Versicherer, solange die erste Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges hingewiesen hat. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Wird in der Folge eine fällige Prämie oder eine fällige Prämienrate nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auffordern, die Schuld innerhalb einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bezahlen. Der Versicherer ist berechtigt, den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der

55AK113(09.2023) Seite 10 von 14



Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist mit der Zahlung in Verzug ist und er den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges hingewiesen hat. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt.

- Verletzung einer Obliegenheit vor Abschluss des Versicherungsvertrages: Der Versicherungsnehmer und der Versicherte haben vor Abschluss des Vertrages alle erheblichen Gefahrenumstände anzuzeigen. Jeder Gefahrenumstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Hat der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter die Anzeigepflicht über erhebliche Gefahrenumstände schuldhaft verletzt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflicht, kann der Versicherer von Beginn des laufenden Versicherungsjahres an die entsprechend höhere Prämie verlangen. Der Versicherer kann das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen, wenn die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen wird.
- Verletzung einer Obliegenheit während des Bestehens des Versicherungsvertrages: Wird für eine versicherte Person bei einem anderen Versicherer ein Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen, ist der Versicherer vom weiteren Versicherungsvertrag unverzüglich zu unterrichten. Wird diese Informationspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.
- Erschleichung der Versicherungsleistung, deren Versuch bzw. Mitwirkung.
- Wenn der Versicherte im Krankheitsfall den vom Arzt oder vom Versicherer gegebenen zumutbaren Verhaltensmaßregeln vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht Folge leistet.
- Tod des Versicherungsnehmers.
 - Bei Tod des Versicherungsnehmers haben die Versicherten das Recht, den Versicherungsvertrag unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Die Erklärung ist innerhalb zweier Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers oder des Versicherten ins Ausland ohne Sondervereinbarung.
 - Bei entsprechender Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers haben die Versicherten, die ihren Wohnsitz nicht ins Ausland verlegen, das gleiche Fortsetzungsrecht wie beim Tod des Versicherungsnehmers.
- Zusätzliche Endigungsgründe nur in der Krankengeldversicherung:
 - Fristgerechte Kündigung durch den Versicherer frühestens zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres.
 - Fortfall jeglichen Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bei Selbstständigen/ Beendigung des ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei Unselbstständigen.
 - Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit.
 - Bezug von Leistungen für die Dauer von 364 Tagen innerhalb von 3 Versicherungsjahren.
 - Vollendung des 65. Lebensjahres.
 - Länger als 3 Monate dauernder Aufenthalt in einem/r psychiatrischen / psychosomatischen Krankenhaus / Krankenhausabteilung.

Rechtliche und wirtschaftliche Folgen einer Kündigung

Eine Kündigung ist mit folgenden nachteiligen Konsequenzen verbunden:

Sollte in der Zukunft ein Neuabschluss gewünscht werden, ist einerseits eine neuerliche Gesundheitsprüfung erforderlich und wird andererseits die Prämie nach dem dann aktuellen Lebensalter des Versicherten berechnet.

Im Fall einer Kündigung wird kein Rückkaufswert ausbezahlt, und es besteht somit auch kein Anspruch auf die anteilsmäßige Alterungsrückstellung.

55AK113(09.2023) Seite 11 von 14



Für die Versicherung geltende steuerliche Regelungen

Die Prämien der Krankenversicherung unterliegen einer 1 %igen Versicherungssteuer (§ 6 Abs. 1 VersStG). Prämien für Krankenversicherungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen als Sonderausgaben (für vor 1. 1. 2016 geschlossene Versicherungsverträge für die Kalenderjahre bis 2020, nach dem 1. 1. 2016 abgeschlossene Versicherungsverträge können nicht mehr abgesetzt werden) begrenzt durch den Sonderausgabenrahmen gemäß § 18 EStG abgesetzt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Selbstständige außerdem die Möglichkeit, Werbungskosten geltend zu machen.

Die jeweilige abgabenrechtliche Behandlung ist von Ihren persönlichen Verhältnissen abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Offene abgabenrechtliche Fragen richten Sie bitte an Ihren Steuerberater.

Dienstgeber können auch bis zu EUR 300,– als steuerfreie Zukunftssicherung für ihre Mitarbeiter geltend machen, die in eine Lebens-, Unfall- und/ oder Krankenversicherung investiert werden kann.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage

Der Bericht ist auf unserer Website unter wienerstaedtische.at/solvabilitaet abrufbar.

BELEHRUNG ÜBER RÜCKTRITTSRECHTE

Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. des Versicherungsscheins), jedoch nicht bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 30, Postfach 80, 1010 Wien, oder per E-Mail an kundenservice@wienerstaedtische.at oder per Fax an 050 350 99 20000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

- (1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.
- (3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.
- (4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen finden Sie auf unserer Website wienerstaedtische.at oder werden Ihnen auf Wunsch kostenfrei zugesandt.

55AK113(09.2023) Seite 12 von 14



Der Versicherungsnehmer bestätigt, vor Abgabe seiner Vertragserklärung folgende Unterlagen erhalten zu haben: Beratungsprotokoll (mit Empfehlung und Erläuterungen, gegebenenfalls Beratungsverzicht mit vorheriger Warnung), Tarifblatt mit detaillierten Produktinformationen, Antragskopie und standardisiertes Produktinformationsblatt (IPID). Der Versicherungsnehmer hatte ausreichend Zeit, deren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, zu prüfen und den Vertragsabschluss auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. An diesen Antrag hält sich der Versicherungsnehmer sechs Wochen lang gebunden.

VermittlerIn	
Name:	
Telefon:	Mobil:
E-Mail:	Fax-Nr:
Vermittlertyp:	□ MitarbeiterIn □ AgentIn □ MaklerIn
Unterschriften	
	VersicherungsnehmerIn (1) Datum, Vorname Nachname
Prämienzahlerin	zuoätalish vorsisharta Darson (2)
Datum, Vorname Nachname (Firma)	zusätzlich versicherte Person (2) Datum, Vorname Nachname (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)
zusätzlich versicherte Person (3)	zusätzlich versicherte Person (4)
	Datum, Vorname Nachname
(bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter) ((bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)
zusätzlich versicherte Person (5) Datum, Vorname Nachname (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)	

55AK113(09.2023) Seite 13 von 14



Informationen zum Datenschutz (gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO)

Die angegebenen Daten werden von der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, 1010 Wien, Schottenring 30, zur Bearbeitung Ihres Versicherungsantrages und bei Zustandekommen eines Versicherungsverhältnisses zur Vertragserfüllung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit b) DSGVO verarbeitet. Weiterführende Informationen z. B. zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch oder Datenübertragbarkeit, finden Sie in unseren Datenschutzinformationen auf unserer Webseite unter https://www.wienerstaedtische.at/datenschutzinformationen.html. Sollten Sie diese Informationen in Papierform wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsberater oder besuchen Sie uns in einer unserer Geschäftsstellen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: datenschutz@wienerstaedtische.at.

55AK113(09.2023) Seite 14 von 14